

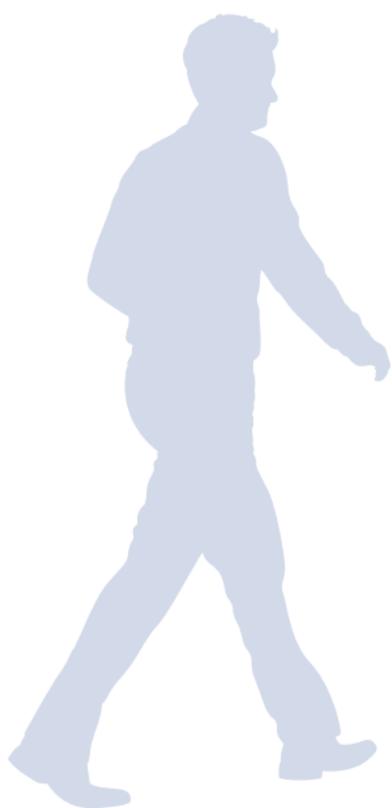


Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit



Datenschutz ist ...





# Inhalt

Datenschutz ist Grundrechtsschutz	4
Wessen Daten werden geschützt?	5
Wer muss den Datenschutz beachten?	6
Welche Daten werden vom Datenschutzrecht erfasst?	7
Wann dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden?	8
Wie sind die Daten zu sichern?	8
Welche Rechte habe ich als Betroffener?	9
Wer kontrolliert den Datenschutz?	10

## Datenschutz ist Grundrechtsschutz

# DATENSCHU

Das Grundgesetz gewährleistet jedem das Recht, über Verwendung und Preisgabe seiner persönlichen Daten zu bestimmen (Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung). Geschützt werden also nicht Daten, sondern die Freiheit der Menschen, selbst zu entscheiden, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß.

Das Grundrecht auf Datenschutz gilt unmittelbar gegenüber staatlichen Institutionen. Es wirkt sich aber auch auf das Verhältnis zwischen dem Einzelnen und privaten Datenverarbeitern aus: Auch Unternehmen, Vereine, Verbände, Selbstständige und Privatpersonen müssen beim Umgang mit personenbezogenen Daten darauf achten, das Persönlichkeitsrecht anderer Menschen nicht zu beeinträchtigen.



## Wessen Daten werden geschützt?

Der Datenschutz umfasst ausschließlich natürliche Personen. Daten juristischer Personen (z. B. staatliche Stellen, GmbH, AG, eingetragener Verein) werden nicht geschützt. Daten Verstorbener fallen nicht in den Anwendungsbereich des Datenschutzrechts, werden aber durch das so genannte postmortale Persönlichkeitsrecht ebenfalls geschützt.



## Wer muss den Datenschutz beachten?

Sowohl öffentliche als auch nicht-öffentliche Stellen müssen personenbezogene Daten schützen. Öffentliche Stellen sind Behörden oder andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen.

Für die öffentlichen Stellen des Bundes gilt das Bundesdatenschutzgesetz, für öffentliche Stellen der Länder und Kommunen sind die Bestimmungen des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes anzuwenden.

Nicht-öffentliche Stellen sind juristische Personen des Privatrechts (AG, GmbH, Vereine) oder Personengesellschaften (KG, oHG). Für sie gelten die §§ 27 ff. des Bundesdatenschutzgesetzes. Für natürliche Personen gilt das Bundesdatenschutzgesetz nicht, soweit der Umgang mit den personenbezogenen Daten sich ausschließlich auf persönliche oder familiäre Zwecke beschränkt, also etwa für den privaten Terminkalender.



# Welche Daten werden vom Datenschutzrecht erfasst?

Das Datenschutzrecht schützt personenbezogene Daten. Informationen sind dann personenbezogen, wenn sie über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse einer Person Auskunft geben. Dabei reicht es bereits aus, wenn die Informationen dieser Person indirekt zugeordnet werden können.

Nicht nur Name, Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung oder Einkommen sind personenbezogene Daten, sondern etwa auch Informationen, die einem Grundstück zugeordnet sind. So sind zum Beispiel einer konkreten Anschrift zugeordnete Bilder eines Grundstücks personenbezogene Daten, da der Eigentümer in der Regel ohne großen Aufwand ermittelt werden kann.

Daten sind dann nicht personenbezogen, wenn sie anonym sind, d. h. nur noch mit unverhältnismäßig hohem Aufwand einer Person zugeordnet werden können.



## Wann dürfen personen- bezogene Daten verarbeitet werden?

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist erlaubt, soweit ein Gesetz dies zulässt oder wenn der Betroffene seine Einwilligung erteilt hat.

Die Datenschutzgesetze enthalten allgemeine Voraussetzungen, wie mit personenbezogenen Daten umzugehen ist. Darüber hinaus gibt es eine große Zahl von weiteren Gesetzen, die den Datenschutz für spezifische Fälle regeln, z. B. das Sozialgesetzbuch und das Telekommunikationsgesetz.



## Wie sind die Daten zu sichern?

Die verantwortlichen Stellen haben dafür zu sorgen, dass personenbezogene Daten nicht missbraucht werden. Sie müssen technisch sicherstellen – etwa durch Verschlüsselungsverfahren –, dass die Vertraulichkeit gewahrt bleibt und dass Daten nicht verfälscht werden.

Nähere Informationen zu den technisch-organisatorischen Schutzmaßnahmen finden Sie auf unserer Internetseite unter dem Suchwort „Baustein 1.5“.



## Welche Rechte habe ich als Betroffener?

Die Datenschutzgesetze garantieren Ihnen das Recht auf

- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung, Sperrung oder Löschung,
- Schadensersatz bei Datenschutzverletzungen,
- Anrufung der zuständigen Datenschutzkontroll- oder Aufsichtsbehörde.

Diese Rechte sind unabdingbar, d. h. sie können nicht vertraglich ausgeschlossen werden. Nähere Informationen finden Sie im BfDI-Faltblatt „Datenschutz – meine Rechte“.



# Wer kontrolliert den Datenschutz?

Mit Ausnahme sehr kleiner Betriebe haben fast alle Unternehmen einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten, der die Einhaltung des Datenschutzes im Betrieb sicherstellen soll. Er steht auch Betroffenen als Ansprechpartner zur Verfügung, wenn sie konkrete Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz in dem Unternehmen haben. Auch die Bundesbehörden und die meisten Landesbehörden haben behördliche Datenschutzbeauftragte zu bestellen.

Darüber hinaus wird die Einhaltung des Datenschutzes durch unabhängige staatliche Einrichtungen kontrolliert:

- Bei den öffentlichen Stellen des Bundes, den Gemeinsamen Einrichtungen nach Sozialgesetzbuch II („Jobcenter“) sowie bei den Unternehmen, die Post- oder Telekommunikationsdienstleistungen erbringen oder unter das Sicherheitsüberprüfungsgesetz fallen, durch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.
- Bei den öffentlichen Stellen der Länder und Kommunen durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz.
- Bei den nicht-öffentlichen Stellen durch die Aufsichtsbehörde des Landes, in dem die Stelle ihren Hauptsitz hat.





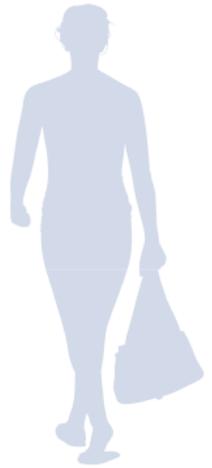
Eine Auflistung aller Datenschutzbehörden einschließlich der Kontaktdaten finden Sie im Internet unter [www.datenschutz.bund.de](http://www.datenschutz.bund.de).

### Die Datenschutzbehörden

- kontrollieren die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen,
- beraten die öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen sowie deren Datenschutzbeauftragte bei der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben,
- gehen Beschwerden von Betroffenen nach und versuchen, bei Verstößen Abhilfe zu schaffen,
- informieren Politik und Öffentlichkeit zu Fragen des Datenschutzes.

Bei Datenschutzverstößen können die Aufsichtsbehörden im nicht-öffentlichen Bereich die Beseitigung der Mängel verbindlich anordnen und in schwerwiegenden Fällen die weitere Datenverarbeitung untersagen und Bußgelder verhängen.

Im öffentlichen Bereich können die Datenschutzbeauftragten in Bund und Ländern Verstöße beanstanden und Empfehlungen für die Beseitigung der Mängel geben. Eine Untersagungsbefugnis haben sie nicht.



Herausgeber:

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit  
Husarenstraße 30  
53117 Bonn

Tel. +49 (0) 228 99 77 99-0  
Fax +49 (0) 228 99 77 99-550  
E-Mail: [referat11@bfdi.bund.de](mailto:referat11@bfdi.bund.de)  
Internet: [www.datenschutz.bund.de](http://www.datenschutz.bund.de)

Realisation: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH  
Bildnachweis: fotolia, iStockphoto

Stand: September 2016

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der BfDI. Er wird  
kostenlos abgegeben und ist nicht für den Verkauf bestimmt.